

Ersteilung
 Die Tages, Donnerstags
 und Samstags.
 Bezugspreis:
 Durch die Post monatlich
 1,70 M. (ohne Bestellgeld)
 in Verlag monatlich 1,50 M.
 Schriftleiter:
 Richard Wagner, Ufingen.
 Druck und Verlag:
 R. Wagner's Buchdruckerei
 Ufingen.
 Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
 Die 54 mm breite Gar-
 mondzelle 80 Pfg.
 Reklamen:
 Die 72 mm breite Gar-
 mondzelle 120 Pfg.
 Tabellarischer Satz 25 %
 Aufschlag.
 Bei Wiederholungen un-
 veränderter Anzeigen ent-
 sprechender Nachlaß.
 Adressen-Nachweis und
 Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 77.

Donnerstag, den 1. Juli 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Es gelangen zur Ausgabe:
 a) an sämtliche Einwohner für den Bedarf der
 Monate Juni und Juli: Kleinschöpspr.
 Zucker pro Kopf 1300 g per Pfd. M. 2.—
 b) an die Nicht-Landwirte:
 Haferstroh pro Kopf 500 g p. Pfd. " 1.40
 c) an Säuglinge: (Sonderzulagen)
 Zucker 500 g per Pfd. " 2.—
 Haferstroh 500 g " 1.40
 Rindergerstenmehl 250 g per Paket " 1.10
 Zwieback 3 Pakete à 1/4 Pfd. " " 1.55
 Besondere Bezugsscheine werden an die ein-
 zelnen Gemeinden nicht versandt, dieselben können
 auf dem Landratsamt in Empfang genommen werden.
 Ufingen, den 29. Juni 1920.
 Der Landrat. v. Bezold.

Bekanntmachung.

beiz. Ausgabe von Bienen-Zucker.
 Der vom Reich zugewiesene Bienenzucker ist
 nunmehr eingetroffen, und gelangt gemäß der im
 Frühjahr d. J. erfolgten Anmeldung zur Aus-
 gabe. Auf ein Bienenstock entfallen 4 Pfd. Zucker.
 Die Herren Bürgermeister bzw. die Herren
 Amtsvorstände wollen den Bienenzucker für ihre
 Gemeinde jeweils in einer Menge bei der Kreis-
 lebensmittelfelle in Empfang nehmen.
 Ufingen, den 29. Juni 1920.
 Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 24. Juni 1920.

Unter den Rindviehbeständen der Landwirte
 Adam Ridel Jr., Georg August Fink, August
 Müller, Adam Ebel, Wilhelm Ebel Jr. zu Münster,
 Christian Wagner zu Probbach, Wilhelm Schäfer
 zu Rengerskirchen, Christian Datum Sr., Wilhelm
 Volk zu Weyer, Friedrich Wilhelm Horst zu Barig-
 Selbenhausen, Witwe Heinrich Schmidt, Landwirt
 Wilhelm Seitz zu Laubeschbach und Landwirt
 Josef Brahm zu Arfurt, Kreis Oberlahn, ist die
 Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.
 Ueber die Seuche ist die Sperre verhängt worden.
 Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreisobersekretär.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über
 die Versorgung mit Herbstkartoffeln
 aus der Ernte 1920.

Vom 31. Mai 1920.

Auf Grund der Verordnung über die Verfor-
 gung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom
 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1056) wird
 bestimmt:

§ 1. Zum Abschluß von Lieferungsverträgen
 mit den Erzeugern (§ 2 der Verordnung über die
 Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte
 1920 vom 21. Mai 1920) sind die in dem bei-
 gefügten Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten land-
 wirtschaftlichen Hauptgenossenschaften (provinziellen
 landwirtschaftlichen Warenanstalten) und die Zentral-
 genossenschaft des Kartoffelgroßhandels in Berlin
 C 2, Burgstraße 30, berechtigt. Die Berechtigung
 gilt für den Auslauf in dem Bezirke, auf den sich
 das Verzeichnis bezieht. Die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt
 bei der Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels
 für das Reichsgebiet. Bis zum 10. Juni 1920
 haben

- der Reichsverband deutscher landwirtschaft-
 licher Genossenschaften e. V., Berlin,
 - der Wirtschaftsverband der Raiffeisen'schen
 Warenanstalten, Berlin, Köthenerstraße 39,
 - die Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroß-
 handels Berlin, Burgstraße 30,
- den Kommunalverbänden anzuzeigen, welche Stellen
 (Untergenossenschaften, Vertrauensmänner) in deren

Bezirk mit der Führung des Geschäftsverkehrs mit
 den Kommunalverbänden beauftragt sind.

Die Kommunalverbände haben bekanntzumachen,
 welche Vereinigungen hiernach zum Abschluß von
 Lieferungsverträgen in ihrem Bezirk berechtigt und
 welches die von diesen mit der Führung des Ge-
 schäftsverkehrs beauftragten Stellen sind.

Ueber Streitigkeiten, die die Bestellung von
 Untergenossenschaften und Vertrauensmännern oder
 die Zulassung von Händlern als Vermittler betreffen,
 entscheidet ein am Sitz der zuständigen Landes-
 oder Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstelle zu bildendes
 Schiedsgericht, das sich aus dem Leiter der Landes-
 oder Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstelle als Vor-
 sitzendem und je einem von den Parteien zu er-
 nennenden Schiedsrichtern zusammensetzt.

§ 2. Die Kommunalverbände haben dafür
 Sorge zu tragen, daß für jede Gemeinde (Guts-
 bezirk) ein Verzeichnis der Kartoffelerzeuger und
 der von ihnen abzugebenden, sich aus § 2 Absatz 2
 der Verordnung ergebenden Mindestmengen alsbald
 öffentlich ausgelegt wird. Mit der Auslegung ist
 die Ankündigung zu verbinden, daß die umgelegten
 Mengen sofern ein Lieferungsvertrag darüber nicht
 abgeschlossen wird, an den Kommunalverband oder
 an die von ihm bestimmte Stelle abgeliefert werden
 müssen. Ein Muster für dieses Verzeichnis ist als
 Anlage 2 beigefügt.

Ueber Streitigkeiten wegen der Höhe der Um-
 lage entscheidet endgültig der Kommunalverband.

§ 3. Für die mit den Erzeugern abzuschließenden
 Lieferungsverträge (§§ 2, 3 der Verordnung) gelten
 die aus Anlage 3 ersichtlichen Bedingungen.

Die mit der Führung des Geschäftsverkehrs
 mit den Kommunalverbänden beauftragten Stellen
 (Untergenossenschaften, Vertrauensmänner) haben
 dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kar-
 toffeln geliefert werden sollen, wöchentlich — bis
 spätestens Mittwoch — ein Verzeichnis der von
 ihnen in der Vorwoche abgeschlossenen Lieferungs-
 verträge einzureichen.

§ 4. Für die Lieferung der Kartoffeln an die
 Bedarfsstellen (§ 7 Absatz 2 der Verordnung) gelten
 die aus Anlage 4 ersichtlichen Bedingungen.

§ 5. Die Landes- oder Provinzial-(Bezirks-)
 Kartoffelstellen sowie die Kommunalverbände haben
 bei der Durchführung dieser Verordnung nach
 näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle mit-
 zuwirken.

§ 6. Die mit der Lieferung an die Bedarfs-
 stellen beauftragten Vereinigungen dürfen zur
 Deckung ihrer Unkosten für jeden gelieferten Zentner
 Kartoffeln 1,75 M. erheben. Sie haben hiervon
 an den Kommunalverband aus dem die Lieferung
 erfolgt, für dessen Mitwirkung 20 Pfg. abzugeben.

Nähere Bestimmungen über die Verteilung des
 dem Kommunalverband zustehenden Anteils auf
 alle an der Sicherstellung und Lieferung der Kar-
 toffeln mitwirkenden Behörden trifft die Reichs-
 kartoffelstelle.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage
 der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1920.

Der Reichsminister
 für Ernährung und Landwirtschaft.
 Dr. Hermes.

Kaufbestätigung.

Kommunalverband	
Gemeinde (Gutsbezirk)	
des Betriebsgröße	 ha
der Kartoffelanbaufläche	 ha
(Käufers*) Pflichtmenge	 Ztr.

* Für den Fall, daß der Schlußschein gleichzeitig
 von mehreren Verkäufern ausgestellt wird, sind diese
 Angaben in besonderer Anlage, für jeden Verkäufer
 getrennt zu machen.

Vertragsgegenstand.

1. D... Unterzeichnete verkauft hiermit an
 die... Genossenschaft durch den
 Vermittler... gemäß der Ver-
 ordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln
 aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.
 Bl. S. 1056)

Speisekartoffeln der Herbstkartoffelernte 1920 in
 einwandfreier, gesunder Beschaffenheit und Sor-
 tierung von 1 1/4 Zoll aufwärts frei Waggon (Rahn)
 der Verladestation.

Verpackung: Lose Schüttung.

Preis und Zahlung.

2. Preis für den Zentner: 5 Mark Aufschlag
 zu dem gesetzlich festgesetzten Mindestpreis (25 M.)
 abzüglich 25 Pfennig für Unkosten des Käufers.
 Die 25 Pfennig werden nachgezahlt, wenn der
 Käufer für die Weiterveräußerung keine Umsatz-
 steuer zu entrichten hat. Etwas Erhöhungen
 des gesetzlich festgesetzten Mindestpreises kommen
 dem Verkäufer ungemeinert zugute. Für die Früh-
 jahrsbelieferungen wird durch den im § 7 der
 Verordnung über die Versorgung mit Herbstkar-
 toffeln aus der Ernte 1920 erwähnten Ausschuss
 ein entsprechender Aufschlag für Aufbewahrung und
 Schwund festgesetzt.

Zahlung erfolgt bei Abnahme. Das bahn-
 amtlich ermittelte und bescheinigte Gewicht der Ab-
 gangstation ist maßgebend.

Erfolgt die Versendung der Kartoffeln des
 Verkäufers an die Bedarfsstelle zusammen mit
 Kartoffeln anderer Erzeuger, so ist bei Verschieden-
 heit zwischen dem Gesamtgewicht der einzelnen
 Sendungen und dem bahnamtlich ermittelten und
 bescheinigten Gewicht der Gewichtsunterschied an-
 teilig auf das Gewicht der einzelnen Sendungen
 anzurechnen.

Erfüllungsort.

3. Für Zahlung ist der Wohnsitz des Ver-
 käufers, für Lieferung die Eisenbahnstation des
 Verkäufers Erfüllungsort.

4. Die Lieferung hat in möglichst gleichmäßig
 über die Lieferzeit verteilten Mengen und zwar
 mit 60% der Gesamtmenge bis zum 1. Januar
 1921 und mit dem Rest nach dem 1. März
 1921, zu erfolgen. Soweit die Lieferung von
 60% bis zum 1. Januar 1921 nicht möglich ist
 (Ziffer 8), kann jeder Teil verlangen, daß Nach-
 lieferung und Abnahme bis zum 15. März 1921 zu er-
 folgen haben; soweit die Nachlieferung trotz Ver-
 langens bis zum 15. März nicht erfolgt, ohne daß
 einer der unter Ziffer 8 aufgeführten Befreiungs-
 gründe vorliegt, fällt die Verpflichtung zur Ab-
 nahme fort.

Abnahme.

5. Die Abnahme der Kartoffeln erfolgt auf
 der Eisenbahnstation des Verkäufers durch den
 Käufer oder dessen beauftragten oder den Beauf-
 tragten des von der zuständigen Behörde als emp-
 fangsberechtigt ausgewiesenen Kommunalverbandes.
 Die Kartoffeln gelten als abgenommen, wenn sie
 unbeanstandet der Eisenbahn zur Beförderung über-
 geben sind. Der Käufer ist auf Verlangen zur
 Ausstellung einer Bescheinigung, daß die Lieferung
 tatsächlich erfolgt ist, verpflichtet.

Beauftragungen.

6. Beauftragungen, die an der Bahnstation zur
 Einigung zwischen Verkäufer und Käufer geführt
 haben, gelten als endgültig erledigt.

Wird die Abnahme unberechtigtweise verweigert,
 so hat der Verkäufer nachzuliefern, soweit es Bitter-
 rung und Jahreszeit zulassen, spätestens in 12
 Tagen. Auf Verlangen muß der Käufer dem
 Verkäufer die Abnahmeverweigerung unter Angabe
 der Gründe der Beauftragung bescheinigen.

Frost und Verpackung.

7. Tritt Frost ein, so wird die Verladung bis

Gestern Abend starb nach schwerer Krankheit
unser innigstgeliebtes einziges Kind

Karl

im zarten Alter von 9 Monaten.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Karl Herdt und Frau.

Usingen, den 30. Juni 1920.

Beerdigung: Freitag Mittag 4 Uhr.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während
der Krankheit und bei der Beerdigung meiner lieben Frau,
unserer guten Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Schwester,
Schwägerin und Tante.

Frau Karoline Wilsdorf

sagen wir innigsten Dank. Besonderen Dank sprechen wir
aus den Diakonissinnen für die treue Pflege, Herrn Delan
Bohris für die Trostesworte am Grabe, sowie allen
Spendern von Kränzen.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Usingen, den 30. Juni 1920.

Buchen - Brennholz

Scheite und Rollen

sofort größere Posten zu kaufen gesucht.
Neußerste Angebote an

J. Josselowitz, Holzgroßhandlung, Frankfurt a. M.

Schillerplatz 5/7, Tel. Römer 6469.

Ausführung

elektrischer Lichtanlagen

Lieferung

von Elektromotoren

grosse Anzahl von 0,5 bis 40 Pferdestärken
am Lager und sofort lieferbar

Elektrizitätswerk für die Kreise Usingen und Obertaunus der
Frankfurter Lokalbahn-Aktien-Gesellsch.,

Bad Homburg v. d. H., Höhestrasse 40.

Telefon Nr. 10, 86 und 624.

(6)

Tüchtige Vertreter

für meine Abteilung:

Chemisch-technische Fette u. Öle
zum Besuch von Industrie u. Landwirtschaft,
ferner für meine Abteilung:

Markenartikel
(Bohnerwachs, Schuhcreme, Metallputz-Ex-
trakt) zum Besuch von Grossisten und
Ladengeschäften sucht

Wilh. Schön, Chemische Fabrik, Werdau i. Sa.
Gegründet 1891.

Ihre Vermählung beehren sich ergebenst
anzuzeigen

Dr. Roeming und Frau

Minna-Margarethe, geb. Häuser.

Usingen und Weilburg, den 1. Juli 1920.

Für die uns anlässlich unserer Hochzeit
erwiesenen Glückwünsche sagen herzlichsten
Dank

**Lehrer Robert Schneider
und Frau.**

Eschbach-Treisberg, den 29. Juni 1920.

Oelmühle

Unser mit modernsten Maschinen eingerich-
teter Großbetrieb ermöglicht beste Oelaus-
beute (6 Pfd. Raps 1 Liter klares gutes Öl)
und sofortige Bedienung. Wir schlagen alle
Arten von Oelfrüchten. Neue Saat wird ab
4. Juli angenommen. Schlagscheine sind
mitzubringen.

Oelmühle Oberursel i. T.

Haltestelle der Straßenbahn, Telefon Nr. 266.

Empfehle zum rechtzeitigen Einkauf:

Einkochapparate, Ersatzthermometer,
1a Einkochgläser, eng und weit,
1a rote Gummiringe gäng. Systeme,
Patent-Glasöffner,
Geleegläser offen u. mit Schraubdeckel.

Wilh. Pfeiffer, Weilburg,

Marktstr. 14.

Eingetroffen!

Wasch- und Küchengarni-
turen, Tafel- u. Kaffee-
service, Schüsseln,
Teller, Tassen, Nacht-
töpfe, Einkoch- und
Geleegläser.

Pet. Bermbach,
Usingen.



Elegantes
Sportrad

mit Holzfelgen, zu verkaufen. Näheres
Becker, Eschbach,
Obergasse 114.

Elektromotor,

1/2 PS, Gleichstrom, Friedensware,
billig abzugeben.

Sommer, Arnoldsheim.

Einige Fuhren Heu

kaufen

Z. Rosenberg & Söhne,
Usingen.

**Stachelbeeren u.
Johannisbeeren**

abzugeben.
Karl Maurer, Eschbach.

Guter Häufelpflanz

billig abzugeben.
Ludw. Schardt, Wehrheim.